

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

per E-Mail

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB XII 18

Münster, 03.07.2012

## Mitglieder-Info Nr. 34/2012

### Einsetzen der Sozialhilfe bei Erhöhung der Pflegestufe bei vollstationärer Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung

Urteil des BSG vom 02.02.2012, Az. B 8 SO 5/10 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem der o. g. Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt war strittig, ab wann der beklagte Sozialhilfeträger ergänzende Leistungen der stationären Hilfe zur Pflege unter Berücksichtigung der Pflegestufe II zu erbringen hat.

Die Klägerin erhielt zunächst Leistungen der Pflegestufe I.

Während die Pflegekasse höhere Leistungen der Pflegestufe II aufgrund entsprechender Feststellung bereits ab dem 01.03.2008 bewilligte, gab der beklagte Sozialhilfeträger dem Antrag unter Hinweis auf § 18 SGB XII erst für die Zeit ab dem 10.03.2008 statt.

Der Senat hat die Sache zwar zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, macht aber einige grundsätzliche Aussagen, die von Bedeutung sind.

So führt der Senat u. a. aus,

- dass die Frage, ob ein Anspruch auf höhere Leistungen besteht, sich allein an § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X messe, da es sich beim Bescheid des Sozialhilfeträgers, mit dem dieser Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII für den Monat März 2008 bewilligte, um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handle.
- Soweit ein Zahlungsanspruch des Heimes ab 01.03.2008 besteht, sei das LSG zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klägerin für den streitigen Zeitraum bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für einen Sozialhilfeanspruch keinen Anspruch auf höhere Leistungen der Hilfe zur Pflege habe, weil eine Bindung der Beklagten an die

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706**  
**IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

Einstufung der Klägerin in die Pflegestufe II durch die Pflegekasse erst ab 10.03.2008 eingetreten wäre. Auch der Kenntnisgrundsatz des § 18 SGB XII rechtfertigt keine andere Entscheidung.

- In einem laufenden Leistungsfall, bei dem Leistungen zur Hilfe zur Pflege gewährt werden, habe der Sozialhilfeträger vielmehr die erforderliche Kenntnis schon vor einer sich auf die Höhe der (laufenden) Leistung auswirkenden Änderung der Verhältnisse. Die Sozialhilfe habe insoweit bereits im Sinne von § 18 SGB XII eingesetzt.

Der Senat weicht damit von der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ab und führt dies u. a. darauf zurück, dass das BVerwG in der Vergangenheit davon ausging, dass Sozialhilfe keine rentengleiche Dauerleistung sei und dementsprechend regelmäßig nicht durch einen Dauerverwaltungsakt bewilligt, sondern täglich neu regelungsbedürftig sei und deshalb eine Anwendung von § 48 SGB X ausschied.

Dies hätte aber nach Auffassung des BSG das untragbare Ergebnis zur Folge, dass regelmäßig bei Änderung des Pflegebedarfs und daraus resultierender höherer finanzieller Belastung des Hilfebedürftigen wegen notwendigen tatsächlicher Ermittlungen eine Bedarfslücke entstünde.

Ich habe die Entscheidung als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer